

Voranzeige Öffnungszeiten des Rathauses

Das Rathaus ist vom 26. Dezember 2022 bis zum 06. Januar 2023 geschlossen.

Ab Montag, 09. Januar 2023 sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an den Gemeindeverwaltungsverband Altshausen unter der Telefonnummer 07584/ 9205-0. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bürgermeisteramt

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am Mittwoch, 30. November 2022 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Unter Tagesordnungspunkt 1 „**Breitbandversorgung – Markterkundungsverfahren für das graue Flecken Programm**“ berichtete der Geschäftsführer Herr Flock folgendes:

Allgemeines

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.04.2021“ (Graue Flecken Förderung Bund) und der „VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10.09.2021 (KOFI-Land) wurde die Förderung der Grauen Flecken durch den Bund und das Land BW möglich.

Als unterversorgt im Sinne der o.a. Richtlinie und somit förderfähig gelten alle Anschlüsse mit einer Downloadrate von unter 100 MBit/s = Graue Flecken.

Voraussetzung für eine Förderung ist neben der Unterversorgung auch die Feststellung des Marktversagens. Marktversagen besteht dann, wenn kein privatwirtschaftlicher Anbieter die unterversorgten Gebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau erschließen will.

Zur Feststellung dieser beiden Kriterien ist ein Markterkundungsverfahren notwendig.

Die Gesamtförderquote liegt wie beim WFP auch bei diesem Programm bei 90 % (50% Bund, 40% Land, abzüglich der Pachteinahmen aus dem Fördergegenstand).

Somit liegt der Eigenanteil der Kommunen bei einem geförderten Ausbau mit dem ZVB RV bei 10 % der förderfähigen Kosten.

Eine Antragstellung im o.a. Förderprogramm ist nach momentanem Kenntnisstand möglich bis zum 31.12.2022.

Sachstand:

Ausbau durch die Kommunen in Zusammenarbeit mit dem ZVB RV
Der ZVB RV hat einen Antrag auf Beratungsleistungen gestellt und bewilligt bekommen in Höhe von 200.000,- Euro, um die erforderlichen Beratungsleistungen für alle Verbandsgemeinden durchzuführen.

Die Leistungen wurden ausgeschrieben und den Zuschlag erhielt das Büro Breitbandberatung Baden-Württemberg aus Frankenthal.

Die Leistungen enthalten die

- Durchführung des Markterkundungsverfahrens
- Auswertung des Markterkundungsverfahrens
- Ausarbeitung eines Ausbaukonzeptes inklusive Kostenschätzung für die Graue Flecken pro Gemeinde
- Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung für den Ausbau der Grauen Flecken

Die Leistungen sind abgeschlossen bis zur Antragstellung. Voraussetzung für eine Antragstellung durch den ZVB RV ist die Zustimmung der Kommunen den Ausbau im

Rahmen des Grauen-Flecken-Förderprogramms in Zusammenarbeit mit dem ZVB RV durchzuführen.

Das Ausbaukonzept und die zugehörige Kostenschätzung werden durch den ZVB RV in der Sitzung vorgestellt.

Ausbau durch die UGG (Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG)

Im Zuge der Markterkundungsverfahrens 2022 hat die UGG einen Eigenausbau für 18 Verbandsgemeinden angekündigt.

Eine derartige Ausbauankündigung muss mit einer Verbindlichkeitserklärung sowie einem Zeit- und Meilensteinplan für den gesamten gemeldeten Netzausbau bis hin zur Inbetriebnahme des gesamten gemeldeten Netzes bzw. bis zum Ablauf des Dreijahreszeitraums rechtlich verbindlich bestätigt werden.

Diese Unterlagen wurden mehrfach vom ZVB RV angefordert, aber bis zur Einreichungsfrist am 10.08.2022 sowie auch zu einer gesetzten Nachfrist bis zum 24.08.2022 nicht geliefert.

Somit steht rein formal einem geförderten Ausbau nichts mehr im Wege. Dies wurde auch von der PWC als Projektträger des Bundes so bestätigt.

Des Weiteren hat die UGG in Ihren Ausbauabsichten bis dato die bereits in Umsetzung befindlichen Projekte des ZVB RV im Rahmen des WFP nicht berücksichtigt. Dies wurde auch vom ZVB RV an die UGG kommuniziert, d.h. es bleibt abzuwarten, ob unter Berücksichtigung dieser Projekte die Wirtschaftlichkeit für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die UGG noch gegeben ist und die Ausbauabsicht somit bestehen bleibt.

Ausbau durch die OEW Breitband GmbH

Die OEW Breitband GmbH bietet den Kommunen ebenfalls den Ausbau der Grauen Flecken unter Beanspruchung der Fördermittel an. In diesem Fall übernimmt die OEW Breitband GmbH den geförderten Ausbau. Das entstandene Netz wäre in diesem Fall im Eigentum der OEW Breitband GmbH und auch die Pachterträge daraus würden an die OEW Breitband GmbH gehen. Der Vorteil dieser Variante wäre die Einsparung der erforderlichen Eigenmittel der Kommunen. Die erforderliche Zuarbeit der Kommunen während der Bauphase würde dagegen nicht entfallen.

Die OEW Breitband GmbH erhält die Ergebnisse der Markterkundung und die Ausbaukonzeptionen vom ZVB RV.

Ansicht des ZVB RV

Die Fördermittel für das Graue Flecken Programm sind begrenzt. Der ZVB RV empfiehlt daher eine möglichst frühe mögliche Antragstellung zur Sicherung der Fördermittel.

Grundsätzlich betrachtet der ZVB RV die bisher geförderte entstandene Netzstruktur als wertvollen und zukunftsträchtigen Teil der kommunalen Infrastruktur. Die Netze sind langlebig und wertstabil.

Daher empfiehlt der ZVB RV grundsätzlich den anstehenden weiteren Ausbau im Grauen-Fleckenprogramm unter kommunaler Führung in Zusammenarbeit mit dem ZVB RV.

Für Kommunen, welche bisher noch über keine Breitbandinfrastruktur verfügen oder Kommunen, welche die finanziellen und personellen Belastungen für einen Ausbau unter kommunaler Trägerschaft nicht leisten können oder wollen, kann auch ein Ausbau in Kooperation mit der OEW Breitband GmbH oder der UGG durchaus sinnvoll sein, um eine leistungsfähige Breitbandversorgung für die Bürger und Unternehmer der Kommune zu erreichen.

Zur OEW Breitband GmbH

Problematisch ist hierbei die Tatsache, dass die OEW Breitband GmbH hierfür zum Teil bereits gebaute Infrastruktur im Eigentum der Kommunen nutzen wird bzw. nutzen werden muss. Die Abgrenzung des Eigentums, der evtl. erforderlichen Vorleistungsprodukte, Pachterträge für die betroffenen Netzbereiche und erforderliche vertragliche Regelung für dieses Ausbauszenario sind im Moment noch offen und ungeklärt.

Zur UGG

Im Falle der UGG wird jedoch dringend empfohlen trotzdem einen Förderantrag im Rahmen der Grauen Fleckenförderung zu stellen, da bisher keine verbindliche Ausbauzusage seitens der UGG vorliegt.

Sollte dieser Weg dennoch eingeschlagen werden, bittet der ZVB RV dringend um Abstimmung, bevor eine Ausbavereinbarung zwischen der UGG und einer Kommune geschlossen wird, um förderrechtliche, finanzielle und netztechnische Probleme zu vermeiden.

Ansicht der Kommune:

Hier können die Kommunen Ihre Besonderheiten / Wünsche/ Vorstellungen eintragen.

Beschluss:

1. Die Vorstellung der Ausbaukonzeption inkl. Kostenschätzung wurde zur Kenntnis genommen.
2. Der ZVB RV wurde beauftragt einen entsprechenden Förderantrag beim Bund sowie den zugehörigen Förderantrag beim Land zu stellen.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden nach der Bewilligung durch die Zuwendungsgeber bereitgestellt.

Im 2. Tagesordnungspunkt „**Projekt „§ 2b Umsatzsteuergesetz“ sowie Einführung eines TCMS (Tax Compliance Management System) - Vorstellung und Sachstandsbericht**“ stellte Herr Deutelmoser vom GVV Altshausen folgenden Sachverhalt vor:

Sachverhalt vor:

§ 2b UstG:

Im Jahr 2016 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) per Gesetz geändert. Für die Gemeinde Boms gilt durch die Abgabe der Optionserklärung diese Änderung ursprünglich ab dem 01.01.2021. Diese Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2022 verlängert worden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 gibt es nun eine Diskussion darüber, die Optionsfrist um weitere 2 Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu verlängern. Es ist wahrscheinlich, dass der Bundestag die Verlängerung in den nächsten Wochen beschließen wird.

In der Gemeinde Boms sind die Vorbereitungen mit Blick auf den Umsetzungszeitpunkt zum 01.01.2023 bereits weit fortgeschritten, weshalb eine weitere Verschiebung weitreichende

Umstände auslösen würde. Deshalb möchte die Kämmerei, im Falle der Verlängerung der Optionsfrist durch den Bundestag, nicht von der Option, die neue Rechtsanwendung § 2b UstG erst ab dem Jahr 2025 anzuwenden, Gebrauch machen.

JPdöR sind demnach ab dem 01.01.2023 entsprechend des § 2b UstG unternehmerisch tätig, sobald sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb mit privaten Dritten erbringen. D.h. auch wenn die Verwaltung im Rahmen öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen tätig wird, ist es fraglich, ob hierdurch eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt. Durch diese Regelung wird die Gemeinde weitaus häufiger in der Steuerpflicht stehen, als bisher. Hierauf muss die Gemeinde personell, organisatorisch und technisch vorbereitet sein, um den dann geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht zu werden.

TCMS:

Die zum 01.01.2015 in Kraft getretenen, deutlich verschärften Selbstanzeige-Regelungen, sowie verbesserte Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung führen zu einer wachsenden Verantwortung von jPdöR im Bereich innerbetrieblicher Kontrollsysteme Steuern (sog. Tax-Compliance-Management-System - TCMS). Ziel eines funktionierenden Systems muss hierbei die Vermeidung des Vorwurfs der Aufsichtspflichtverletzung im Sinne des §130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sein. Nur so kann Leitungspersonen und beauftragten Personen auch strafrechtlich und haftungsrechtlich kein Vorwurf gemacht werden. Hierfür sind die Entwicklung und Umsetzung eines internen Kontrollsystems zur Steuerung und Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher steuerrechtlichen Anforderungen unabdingbar. Dieses wird im kommenden Jahr von der Verwaltung aufgestellt.

Beschluss: Die Gemeinde Boms setzt § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 um. Im Falle einer möglichen Verlängerung der Option wird die Verwaltung vom Gemeinderat beauftragt, dem Finanzamt mitzuteilen, dass die neue Rechtsanwendung § 2b UstG von der Gemeinde Boms ab dem 01. Januar 2023 angewendet wird. Zum 3. Tagesordnungspunkt „**Änderung der Friedhofsatzung - Beschlussfassung**“ erläuterte Herr Bär vom GVV Altshausen den Sachverhalt:

Aufgrund der Einführung von § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 muss die Friedhofsatzung angepasst werden. Insbesondere ist ein § Umsatzsteuer aufzunehmen.

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG ist zu prüfen, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss die Änderung der Friedhofsatzung vom 20.03.2013 der Gemeinde Boms vom 30.11.2022. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Herr Bär stellte den Sachverhalt unter Tagesordnungspunkt 4 „**Änderung der Verwaltungsgebührensatzung – Beschlussfassung**“ vor:

Nachdem die letzte Verwaltungsgebührenkalkulation vom 10. Oktober 2012 stammt hat der GVV das Kommunalberatungsunternehmen HEYDER + PARTNER, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH beauftragt, die Kalkulation der jeweiligen Gebührensätze für öffentliche Leistungen zu erstellen. Nach § 11 Abs. 1 KAG können Städte und Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebietet es, von allen, die die Verwaltungsleistung in Anspruch nehmen, Gebühren zu erheben, die Gebühren nicht unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Amtshandlung festzusetzen und sie durch entsprechende Gebührenmaßstäbe und -sätze in den Grenzen von Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit nach den unterschiedlichen Leistungen auszurichten. Für die Überschreitung der kalkulierten Gebührensätze enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Der VGH Mannheim hat bereits im Normenkontrollbeschluss vom 31.1.1995 - 2 S 1966/93 entschieden, dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine fachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckenden Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Verwaltungsgebühren werden nach Verwaltungsaufwand entsprechend den Grundsätzen des Gebührenrechts bemessen und sind entweder als Festbetragsgebühren (eine Gebühr für einen Tatbestand) oder als Zeitgebühr

festgesetzt. Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

Bei der Gemeinde Boms beträgt die Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten.

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören alle Verwaltungskosten. Die Hauptbestandteile bilden Personal-, Sach-, und Gemeinkosten. Dabei wurden die Personalkosten individuell für die Mitarbeiter der Gemeinde Boms ermittelt. Der kalkulatorische Zins darf nicht mitberücksichtigt werden, da das KAG den kalkulatorischen Zins ausschließt.

In der Sitzung wird die Gebührenkalkulation durch Herrn Bär vorgetragen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmte der Gebührenkalkulation von HEYDER + PARTNER vom November 2022 zu, welche dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorlag.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen wurde ausdrücklich zugestimmt. Für die Gebühren im Meldewesen richtet sich die Gebührenhöhe nach den niedrigsten, kalkulierten Gebühren innerhalb aller beteiligten, kalkulierten Verwaltungsgebühren.
3. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation wurden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen

festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.

- Der Gemeinderat beschloss die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Boms vom 30.11.2022 einschließlich des Gebührenverzeichnisses. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Der Sachverhalt wurde dem Gemeinderat im 5. Tagesordnungspunkt **„Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung – Beschlussfassung“** dargestellt:

Bei der letzten GVV-Kommandantenbesprechung wurde auf die großen Unterschiede der jeweiligen Aufwandsentschädigungssätze der Feuerwehren im Gemeindeverwaltungsverband Altshausen verwiesen. So lagen diese bisher zwischen 8 € und 15 €.

Um in Zukunft die Feuerwehrmänner der verschiedenen Gemeinden gleich zu behandeln, wurden in dieser Runde einheitliche Entschädigungssätze als Ziel festgelegt.

In Boms soll der Entschädigungssatz für die Feuerwehr-Männer und Frauen ab dem 01.01.2023 von 12 € auf 15 € pro Stunde angehoben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschloss die 1. Änderungssatzung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Boms vom 30.11.2022. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

- Tagesordnungspunkt **„Änderung der Feuerwehrsatzung – Beschlussfassung“**

Sachverhalt:

Aufgrund der Einführung von § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 müssen in die Feuerwehrsatzung die Kann-Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) aufgenommen werden. Zu diesen gehören die Beseitigung von Straßenverunreinigungen (Ölspurentfernung), Patiententransporte mit Feuerwehrfahrzeugen, Türöffnungen (nicht lebensbedrohliche Situation) und das Auspumpen von Kellern (nicht lebensbedrohlich Situationen).

Durch die Aufnahme dieser Tatbestände in die Feuerwehrsatzung können diese Leistungen weiterhin ohne MwSt. darauf erheben zu müssen, erbracht werden. Dadurch, dass die Leistungen in der Satzung geregelt werden und somit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, kommt man in den Anwendungsbereich von § 2b. Somit sind die Leistungen bis zu einer jährlichen Umsatzgrenze von 17.500 € steuerfrei.

Des Weiteren wird in die Feuerwehrsatzung die Möglichkeit aufgenommen, die Hauptversammlung (§13) und die dazugehörigen Wahlen (§14) in Form einer Online-Veranstaltung durchzuführen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss die Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Boms vom 30.11.2022. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Nach Verlesung des letzten Sitzungsprotokolls vom 19. Oktober 2022 gab Bürgermeister Wetzel unter Tagesordnungspunkt 7 **„Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung/ Bekanntgaben“** folgendes bekannt:

Verbandsversammlung GVV: Der Vorsitzende berichtete über die Themen der letzten Verbandsversammlung. Wichtig hierzu sind die beschlossenen Leitlinien für das Verbandsgebiet zur Beurteilung von Freiflächen PV-Anlagen. Somit können künftige Anfragen zur Errichtung von PV-Anlagen zur weiteren Beurteilung direkt an den Verband verwiesen werden.

Verbandsversammlung GiO: BM Wetzel berichtete aus der letzten Verbandsversammlung des Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben. Der Verband benötigt noch dringend Tauschflächen für das künftige Gewerbegebiet. Mögliche Interessenten sollen sich bitte bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau melden.

Nachstehende Themen wurden unter Tagesordnungspunkt 8 **„Verschiedenes“** behandelt:

- Bauangelegenheit:** BM Wetzel stellte den Antrag, den kurzfristig eingegangenen Bauantrag unter Verschiedenes in die Sitzung mitaufzunehmen, da die nächste Sitzung erst im Januar stattfinden wird. Dem stimmte der Gemeinderat einstimmig zu und erteilte nach Einsicht in die Planunterlagen das gemeindliche Einvernehmen

zum Baugesuch auf Flurstück Nr. 45/22, Neubau einer Doppelgarage.

- Ratsinformationssystem:** Der GVV möchte für seine Mitglieder der Verbandsversammlung das Ratsinformationssystem einführen. Die einzelne Gemeinde können dies für ihre Gemeinderatsgremien ebenfalls nutzen sofern dies durch die jeweiligen Gemeinden gewünscht wird. Der Gemeinderat Boms würde sich dem Ratssystem gerne anschließen.

Blutspenderehrung



Im Rahmen der Jahresabschlussfeier der Gemeinde Boms wurde eine ganz besondere Ehrung einer Blutspenderin vorgenommen. In seiner Ansprache betonte Bürgermeister Peter Wetzel die Wichtigkeit der Blutspende. Danach wurde Frau Susanne Eckert die Urkunde und die Verdienstmedaille mit eingravierter Zahl 100, sowie ein Geschenk der Gemeinde überreicht. Bürgermeister Wetzel betonte die eiserne Disziplin bei Frau Eckert, die es geschafft

hat, in noch relativ jungen Jahren 100-mal Blut zu spenden. Die Kindheit und die Jugendjahre abgezogen, dazu noch die Zeiten der Schwangerschaft, da musste schon genau berechnet werden, wie oft und wann der nächste Spendenterrmin im Jahr stattfinden kann.

Verabschiedung in den Ruhestand



Frau Christa Selig wurde bei Ihrer letzten Jahresabschlussfeier als aktive Mitarbeiterin des Kindergartens Boms in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Vor genau 10 Jahren wurde Frau Selig als treue und zuverlässige Arbeitskraft von der Gemeinde Altshausen übernommen, da durch die Schließung des Pflegehauses am Weiher ihr damaliger Arbeitsplatz weggefallen ist. Bürgermeister Peter Wetzel bedankte sich bei Frau Selig für die geleistete

Arbeit im Kindergarten Boms, ihre Bereitschaft auch als Aushilfe im Notfall weiterhin zur Verfügung zu stehen und wünschte ihr alles Gute für den Ruhestand. Er überreichte ihr einen Präsentkorb vom Klosterladen Habsthal.

Öffnungszeiten Testzentrum Boms

Die Testungen finden an folgenden Tagen statt:

Mittwoch, Freitag und Sonntag von 18.00 bis 19.00 Uhr

Es ist keine Voranmeldung erforderlich! Bitte kommen Sie erst zu der ausgewiesenen Öffnungszeit.

Bürgermeisteramt

Kindergarten Sonnenblume

Nikolausfeier

Am Montag, 05. Dezember besuchte uns der Nikolaus mit seinem Knecht Ruprecht. Den Kindern hat es sehr viel Freude gemacht, mit dem Nikolaus ins Gespräch zu kommen, eine Geschichte vorzuspielen und einige Lieder zu singen. Voller Stolz hörten sich die Kinder das vielfältige Lob des Nikolauses an und nahmen natürlich gerne ihre Geschenke in Empfang.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Nikolausgilde Altshausen für ihren Besuch und die jahrelange, unkomplizierte Zusammenarbeit! Schön, dass es euch gibt!



Ihr Kindergartenteam

Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Boms, den 30. November 2022
gez. Wetzel, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche
Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde
Boms**

Der Gemeinderat der Gemeinde Boms hat am 30.11.2022 die o.g. Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mittels Einlage der heutigen Ausgabe.
Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Boms**



**Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Boms
Landkreis Ravensburg**



**Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und
Bestattungsgebührensatzung)
vom 20. März 2013**

1. Änderung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. November 2022 die Friedhofssatzung in der Fassung vom 20. März 2013 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Umbettungen sind ausschließlich der Gemeinde selbst vorbehalten. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Gemeinde kann einen Dritten mit der Leistung beauftragen.

§ 2

Die Überschrift X. „Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird geändert in „X. Steuern-, Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

§ 3

Der bisherige § 31 „In-Kraft-Treten“ wird neu § 32.

§ 4

Vor § 32 wird der neue § 31 wie folgt eingefügt:

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die

**1. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Boms –
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde
Boms**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am 30.11.2022 die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 03. April 2019 wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Boms erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Boms, den 30. November 2022
gez. Wetzel, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Boms**



**Feuerwehrsatzung
1. Änderung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat **am 30. November 2022** die Feuerwehrsatzung vom 06. Februar 2013 wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

§ 2 Aufgaben

(2) Der Bürgermeister beauftragt die Feuerwehr:

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
3. mit den Aufgaben nach § 2 (2) Feuerwehrgesetz. Dazu gehören unter anderem:
 - a) die Beseitigung von Straßenverunreinigungen sowie dem notdürftigen Verschalen von Scheiben und Türen.
 - b) Patiententransporte, wenn dazu die technischen Geräte und Fähigkeiten der Feuerwehr erforderlich sind.
 - c) Türöffnungen, wenn sonstige Gefahren bestehen (nicht lebensbedrohlich).
 - d) das Abspumpen von Kellern, wenn sonstige Gefahren bestehen (nicht lebensbedrohlich).

§ 2

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 13 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

In § 13 wird Absatz 6 wie folgt eingefügt:

Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 14 Absatz 7.

§ 3

§ 14 Absatz 1 und 2 werden wie folgt abgeändert:

§ 14 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten

geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

In § 14 wird Absatz 7 wie folgt eingefügt:

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 13 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Boms, den 30. November 2022

gez. Wetzel, Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Boms für das Kalenderjahr 2023

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung die Hebesätze für die Grundsteuer ab 2010 festgesetzt auf

- 320 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 400 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Sollten die Grundsteuerhebesätze 2023 geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) Änderungsbescheide erteilt.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen oder einzuzahlen.

Bei Steuerpflichtigen, die dem Gemeindeverwaltungsverband Altshausen bzw. der jeweiligen Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge vom jeweiligen Bankkonto eingezogen.

Eine Teilnahme am Einzugsverfahren ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung beim Gemeindeverwaltungsverband Altshausen bzw. bei der zuständigen Gemeinde möglich.

Für Steuerschuldner, die Gebrauch von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01. Juli 2023 fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindeverwaltungsverband Altshausen, Ebersbacher Straße 4, 88361 Altshausen einzulegen.

Altshausen, den 05.12.2022

Gemeindeverwaltungsverband Altshausen